

Allgemeine Mietbedingungen der Firma Katz & Maus, Event- & Cateringservice

Jede Vermietung erfolgt ausschließlich zu folgenden Bedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich anerkannt werden. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters / Bestellers haben ausdrücklich keine Gültigkeit. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall vom Vertrag, auch kurzfristig, zurückzutreten, wenn berechnete Zweifel an der Liquidität des Mieters oder andere Umstände bekannt werden, die den Vermieter vermuten lassen müssen, dass der Mietvertrag von Seiten des Mieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Preise der Mietpreisliste gelten pro Tag. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag, Angebot oder der gültigen Mietpreisliste des Vermieters. Die Mietgebühr wird mit Erhalt der Rechnung fällig.

Als Zahlungsweise wird die Zahlung per Überweisung und Barzahlung akzeptiert. Eine andere Zahlungsweise ist vorher vom Vermieter zu genehmigen.

Bei Erstkunden ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall eine angemessene Kautions zu verlangen.

Die Mietgegenstände sind bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben.

Bei eigenmächtiger Verlängerung der Mietdauer durch den Mieter (ohne Absprache), ist der Vermieter berechtigt den doppelten Tagesmietpreis für jeden angefallenen Tag zu berechnen.

Der Mieter verpflichtet sich, mit den vermieteten Geräten samt Zubehör in sorgsamer Art und Weise umzugehen, und diese nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für Beschädigungen, insbesondere auch durch Dritte, haftet der Mieter in vollem Umfang, gleiches gilt für den Verlust. Diese Haftung beginnt bei Verlassen des Lagers und endet beim Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Diese Haftung gilt auch bei Veranstaltungen, die durch Personal des Vermieters betreut werden. Bei Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen verpflichtet, für eine Bewachung des Equipments durch ein professionelles Sicherheitsunternehmen zu sorgen. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, ist ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet das Material so aufzustellen, dass es vor Schäden, insbesondere Wasserschäden, geschützt ist. Die verwendete Spannungsversorgung muss dem deutschen Standard entsprechen. Die Spannungsversorgung über einen Stromerzeuger (Stromaggregat) ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Alle Kabel müssen so verlegt sein, dass sie keine Gefahr darstellen können. Der Mieter wird auf die Gefahren von erhöhten Schalldruckpegel (Lautstärke), sowie der Gefahr von Sehschäden bei Beleuchtungssystemen hingewiesen. Das Abspielen von Belastungs- oder Basstests, sowie Audiodaten von schlechter Qualität ist nicht gestattet. Für hierdurch entstandene Schäden hat der Mieter aufzukommen. Der Mieter wurde ausführlich auf die Belastungsgrenzen des Materials hingewiesen und hat diese zu vermeiden.

Haftung

a) Der Mieter übernimmt Mietsachen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für den Fall, dass dem Mieter oder Dritten durch Störungen oder den Ausfall der Mietsachen Schäden - gleich welcher Art - entstehen.

b) Sofern der Vermieter durch nicht von ihm zu vertretende Umstände, z.B. Einwirkung höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Aufruhr, Aufstand, Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen, begründete Terminüberschreitungen anderer Kunden, Unterbrechung infolge Stromausfall oder Stromschwankungen, Maschinen- oder Geräteschaden oder sonstige Unterbrechungen die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang oder nicht zum vereinbarten Termin erfüllen kann, steht dem Mieter kein Recht auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Zurückbehaltung seiner Leistungen zu.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Schäden, die während der Mietzeit auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen sofort dem Vermieter zu melden.

Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör bei der Übergabe am Auslieferungsort zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit ausdrücklich an.

Bei Nichtabholung des reservierten Materials ist der volle Mietpreis fällig. Ausnahmen von dieser Regelung, (Stornierungen zu einem frühen Zeitpunkt) sind im Einzelfall mit dem Vermieter zu vereinbaren.

Der Vermieter ist berechtigt, reservierte Geräte durch andere in ihrer Funktion und Qualität gleiche Geräte zu ersetzen.

Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.

Die in der Mietliste aufgeführten Objekte sind lediglich gemietet und bleiben Eigentum des Vermieters. Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder unsichtbar gemacht noch entfernt werden.

Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten ab dem Zeitpunkt des Lagerausganges bis zum Zeitpunkt des Lagereinganges für sämtliche Schäden durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemäße Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzungen etc.

Bei nicht retournierten oder defekt retournierten Mietobjekten werden dem Mieter die Reparatur- oder die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter/Dritte ist untersagt. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung der Ursprungszustandes sind in einem solchen Fall vom Mieter zu tragen.

Bei Rücktritt vom Mietvertrag werden die, bis dahin, aufgelaufenen Kosten für Vorbereitungen und anderweitigen Absagen dem Mieter, nach tatsächlichem Aufwand, berechnet.

Bei Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten und den Vermieter hierüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter beim Frachtführer eine Bestandsaufnahme zu veranlassen.

Sämtliche Änderungen zu den auf der Mietliste aufgeführten Mietobjekten oder im Vertrag aufgeführten Leistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

Gerät der Mieter in Verzug, darf der Vermieter Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen berechnen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Besigheim.

Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.